



DIENSTE FÜR MENSCHEN BADEN GGMBH

(VORMALS: DIENSTE FÜR MENSCHEN THERAPIE GGMBH)

Esslingen am Neckar

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses

31. Dezember 2017

HINWEIS:

Bei dieser PDF-Datei des Prüfungsberichts handelt es sich um eine elektronische Kopie. Maßgeblich ist ausschließlich der in Papierform erstellte und ausgelieferte Bericht.

BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gänsheidestraße 67-74
70184 Stuttgart

Telefon +49 (0) 711 1646-6
Telefax +49 (0) 711 1646-800
stuttgart@bansbach-gmbh.de
www.bansbach-gmbh.de

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart HRB-Nr. 3439

Stuttgart
Baden-Baden
Balingen
Dresden
Freiburg
Jena
Leipzig

Elektronische Kopie

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B.	GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	2
C.	FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	4
I.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
1.	Rechnungswesen	4
2.	Jahresabschluss	5
II.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	6
2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	6
D.	BESTÄTIGUNGSVERMERK	7

ANLAGENVERZEICHNIS

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017	Anlage 1
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2017 BIS 31. DEZEMBER 2017	Anlage 2
ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017	Anlage 3
BESTÄTIGUNGSVERMERK	Anlage 4
RECHTLICHE VERHÄLTNISSE IM GESCHÄFTSJAHR 2017	Anlage 5
AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017	Anlage 6
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	Anlage 7

A. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Gesellschafterversammlung der Dienste für Menschen Baden gGmbH (kurz: Gesellschaft) am 17. Juli 2017 wurden wir gemäß § 318 Abs. 1 HGB zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung zu prüfen und gegenüber der Gesellschaft über das Ergebnis unserer Prüfung zu berichten.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz vorzunehmen (vgl. Anlage 6).

Nachfolgend berichten wir über Art und Umfang unserer Prüfung sowie deren Ergebnisse. Zu dem von uns erteilten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt D.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns nach § 321 HGB und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 7 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2017 maßgebend.

Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung und der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang bestehende nach deutschen Rechnungslegungsvorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Gesellschaft.

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für den Jahresabschluss und die uns gegenüber gemachten Angaben. Unsere Aufgabe war es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und erteilten Auskünfte im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die von uns für die Durchführung der Prüfung verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns von den von der Geschäftsführung benannten Auskunftspersonen erteilt. Eine von der Geschäftsführung unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Unsere Prüfung war darauf ausgerichtet, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben. Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil des Prüfungsumfangs sind.

Die Abschlussprüfung haben wir im Februar 2018 in den Räumen der Gesellschafterin Dienste für Menschen gGmbH in Esslingen am Neckar durchgeführt.

Dabei haben wir die §§ 316 ff. HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung berücksichtigt.

Die Prüfungsplanung und die Prüfungsdurchführung sind von uns nach pflichtgemäßem Ermessen so bestimmt worden, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit der Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Prüfung diene nicht dem Ziel, unwesentliche Fehler festzustellen, sondern war darauf ausgelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz und Ertragslage im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften wesentlich auswirken. Darüber hinaus bieten unsere Prüfungsaussagen keine Gewähr für die zukünftige Lebensfähigkeit des Unternehmens oder die Effektivität und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung.

Grundlage für unsere Prüfung bildete unser risikoorientierter Prüfungsansatz.

Hierbei wurde unter Berücksichtigung unserer Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Unternehmens zunächst eine Beurteilung der Lage des Unternehmens und der Prüfungsrisiken auf Unternehmensebene vorgenommen.

Aufgrund dieser Einschätzungen wurde eine risikoorientierte Prüfungsstrategie entwickelt.

Unsere Prüfungshandlungen zur Einholung von Prüfungsnachweisen umfassten analytische Prüfungshandlungen und vor allem Einzelfallprüfungen.

Zudem stützten wir unsere Beurteilung auf eine Bankbestätigung des Kreditinstituts und die Saldenbestätigung des Gesellschafters.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

C. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Rechnungswesen

a) Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens

Das Rechnungswesen entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsgemäß geführt.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. Verträgen) entnommenen Informationen führten zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

b) Internes Kontrollsystem (IKS)

Die Geschäftsprozesse des Unternehmens sind im Rahmen einer ISO 9001/2000- sowie einer ISO 14001-Zertifizierung dokumentiert.

Die Prüfung des internen Kontrollsystems wurde bei der Dienste für Menschen gGmbH durchgeführt, die das Rechnungswesen für die Gesellschaft übernimmt.

c) Aufbau-Organisation

Das Finanz- und Rechnungswesen ist direkt der Geschäftsführung unterstellt und umfasst neben dem Leiter Finanz- und Rechnungswesen fünf weitere Mitarbeiter/-innen. Durch deren Qualifikation bzw. langjährige Betriebszugehörigkeit sowie schriftliche Prozess- und Arbeitsbeschreibungen ist gewährleistet, dass die anfallenden Arbeiten sachkundig bewältigt werden.

In den Bereichen Finanzbuchhaltung, Kostenrechnung und Anlagenbuchhaltung wird mit der Software Microsoft Dynamics NAV in einer Client-/Server-Umgebung gearbeitet. Die Fakturierung erfolgt über Branchenlösungen.

Die Sach-, die Debitoren- und die Kreditorenbuchhaltung werden in der Form einer Speicherbuchführung geführt. Somit standen zur Prüfung die Daten (Belegdaten, Grundbuch, Hauptbuch und diverse Auswertungen) online zur Verfügung.

Der Kontenplan gewährleistet grundsätzlich eine übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes.

d) Ablauf-Organisation

Die Geschäftsvorfälle werden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst.

Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt und sachlich richtig kontiert. Sie werden zeitnah und unveränderbar vorgenommen.

Die Belege sind übersichtlich abgelegt. Das Beleg- und Vertragswesen ist zweckmäßig organisiert.

Kreditorenrechnungen werden regelmäßig, Belege zu Kassen und Banken im Folgejahr elektronisch archiviert und gesichert. Die Originalbelege werden danach vernichtet. Alle anderen Belege im Original werden übersichtlich und dauerhaft aufbewahrt.

Die von uns in Stichproben durchgeführten Belegprüfungen bestätigten die Ordnungsmäßigkeit des Belegwesens.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt zum 31. Dezember 2017 die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB. Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften der §§ 242 - 256a und §§ 264 - 288 HGB einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie § 42 GmbHG.

Durch Gesellschafterbeschluss vom 17. Juli 2017 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 3. März 2017 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt. Es wurde entsprechend dem Vorschlag der Geschäftsführung beschlossen, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 295,00 bestehend aus dem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 40,00 und dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 255,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss wurde, ausgehend von den auf den Sachkonten richtig und vollständig vorgetragenen Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2016, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang ist klar und übersichtlich. Die Angaben im Anhang sind richtig und unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit vollständig.

Soweit die Gesellschaft nach dem Gesetz ein Wahlrecht hat, Ausweise oder Vermerke alternativ im Anhang darzustellen, wurde die Darstellung im Anhang aus Gründen der Übersichtlichkeit des Abschlusses vorgezogen.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 im Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Allgemeine Angaben

Bezüglich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die zutreffenden und vollständigen Angaben im Anhang verwiesen.

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 bis 3 beigefügten Jahresabschluss der Dienste für Menschen Baden gGmbH, Esslingen am Neckar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Dienste für Menschen Baden gGmbH, Esslingen am Neckar:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Dienste für Menschen Baden gGmbH, Esslingen am Neckar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Dienste für Menschen Baden gGmbH, Esslingen am Neckar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft."

Stuttgart, den 2. März 2018

BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jochen Storz
Wirtschaftsprüfer

Claudia Straßer
Wirtschaftsprüferin

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017

DER DIENSTE FÜR MENSCHEN BADEN GGMBH (VORMALS: DIENSTE FÜR MENSCHEN THERAPIE GGMBH), ESSLINGEN AM NECKAR

A K T I V A**P A S S I V A**

	EUR	Vorjahr TEUR		EUR	Vorjahr TEUR
UMLAUFVERMÖGEN			EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.279,95	26	I. Gezeichnetes Kapital	30.000,00	26
II. Guthaben bei Kreditinstituten	43,05	0	II. Gewinnvortrag	295,00	0
			III. Jahresüberschuss	28,00	0
	<u>30.323,00</u>	<u>26</u>		<u>30.323,00</u>	<u>26</u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
FÜR DIE ZEIT VOM 1. JANUAR 2017 BIS 31. DEZEMBER 2017
DER DIENSTE FÜR MENSCHEN BADEN GGMBH (VORMALS: DIENSTE FÜR MENSCHEN THERAPIE
GGMBH), ESSLINGEN AM NECKAR

	<u>EUR</u>	<u>Vorjahr TEUR</u>
1. Sonstige betriebliche Aufwendungen	227,00	0
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	<u>255,00</u>	0
3. Ergebnis nach Steuern	28,00	0
4. Jahresüberschuss	<u><u>28,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

**ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2017
DER
DIENSTE FÜR MENSCHEN BADEN GMBH
ESSLINGEN AM NECKAR**

I. Allgemeine Angaben

Durch Gesellschafterbeschluss vom 7. Juli 2017 wurde das Stammkapital der Gesellschaft um EUR 4.435,41 auf EUR 30.000,00 erhöht. Alleingesellschafterin ist die Dienste für Menschen gGmbH, Esslingen am Neckar. Die Firma der Gesellschaft lautet fortan Dienste für Menschen Baden gGmbH. Sie ist unter HRB 19625 in das Handelsregister B des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Jahresabschluss ist nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches aufgestellt worden.

Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag die Größenmerkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a HGB auf.

II. Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

Das Bankguthaben ist zum Nominalbetrag angesetzt.

Sämtliche Forderungen sind mit dem Nennbetrag bilanziert.

**III. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz
und Gewinn- und Verlustrechnung**

1. Forderungen

Die Forderungen sind innerhalb eines Jahres fällig.

2. Eigenkapital

Das Stammkapital beträgt EUR 30.000,00.

IV. Sonstige Angaben

1. Angaben zur Geschäftsführung

Geschäftsführer:

Herr Peter Stoll, Vorsitzender
Herr Rainer Freyer (ab 1. März 2017)
Herr Bernhard Udri (ab 1. März 2017)
Frau Gisela Rehfeld (bis 28. Februar 2017)

Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

Die Geschäftsführer erhalten ihre Bezüge von der Muttergesellschaft Dienste für Menschen gGmbH.

2. Prokuristen

Frau Sabine Kutschus (ab 1. März 2017)
Frau Iris Ebensperger (ab 1. März 2017)
Herr Rainer Freyer (bis 28. Februar 2017)
Herr Bernhard Udri (bis 28. Februar 2017)

Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

3. Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter.

4. Konzernabschluss

Die Dienste für Menschen Baden gGmbH wird als hundertprozentiges Tochterunternehmen der Dienste für Menschen gGmbH, Esslingen am Neckar, in deren Konzernabschluss miteinbezogen. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Bundesanzeiger offengelegt.

5. Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Ab Herbst 2018 betreibt die Gesellschaft ein neues Pflegestift in Pforzheim.

Stuttgart, den 1. März 2018

Dienste für Menschen Baden gGmbH

Peter Stoll
Vorsitzender der
Geschäftsführung

Rainer Freyer
Geschäftsführer

Bernhard Udri
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Dienste für Menschen Baden gGmbH, Esslingen am Neckar:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Dienste für Menschen Baden gGmbH, Esslingen am Neckar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der Dienste für Menschen Baden gGmbH, Esslingen am Neckar, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Stuttgart, den 2. März 2018

BANSBACH GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Jochen Storz
Wirtschaftsprüfer

Claudia Straßer
Wirtschaftsprüferin

**RECHTLICHE VERHÄLTNISSE IM GESCHÄFTSJAHR 2017
DER
DIENSTE FÜR MENSCHEN BADEN GMBH
ESSLINGEN AM NECKAR**

Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesellschaftsvertrag:	Fassung vom 7. Juli 2017.
Handelsregistereintragung:	Amtsgericht Stuttgart, Nr. HRB 19625 Letzter Auszug vom 20. Februar 2018
Gegenstand des Unternehmens:	<p>Die Gesellschaft betätigt sich durch Errichtung und Betreiben von Einrichtungen der stationären und offenen Altenhilfe im Geiste evangelischer Diakonie als Lebens- und Wesensäußerung der evangelischen Kirche und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Diesem Zweck dienen ihre Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime, Altenpflegeheime, ambulante Pflegedienste, Altenkrankenhäuser, geriatrische Kliniken, Altenpflegeschulen, Altentagesstätten, Altenbegegnungsstätten und ähnliche Einrichtungen mit etwaigen Nebenbetrieben.</p> <p>Die Gesellschaft ist offen für die Übernahme neuer Aufgaben in der Diakonie. Sie kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.</p>
Gemeinnützigkeit:	Lt. Gesellschaftsvertrag verfolgt die Gesellschaft ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Gemeinnützigkeit wurde vonseiten des Finanzamtes Stuttgart-Körperschaften für 2013 bis 2015 mit Bescheid vom 22. Dezember 2016 anerkannt und aufgrund dessen ist die Gesellschaft von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Der Bescheid steht unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Die nächste Überprüfung der Gemeinnützigkeit für die Jahre 2016 bis 2018 erfolgt im Jahr 2019.
Sitz:	Esslingen am Neckar
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Stammkapital:	EUR 30.000,00 Voll eingezahlt.

Gesellschafter: Dienste für Menschen gGmbH (100%)

Geschäftsführer: Herr Peter Stoll, Vorsitzender
Herr Rainer Freyer (ab 1. März 2017)
Herr Bernhard Udri (ab 1. März 2017)
Frau Gisela Rehfeld (bis 28. Februar 2017)

Die Geschäftsführer vertreten gemeinsam oder zusammen mit einem Prokuristen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

Prokura: Gesamtprokura:
Frau Sabine Kutschus (ab 1. März 2017)
Frau Iris Ebensperger (ab 1. März 2017)
Herr Rainer Freyer (bis 28. Februar 2017)
Herr Bernhard Udri (bis 28. Februar 2017)

Prokuristen vertreten die Gesellschaft gemeinsam mit einem Geschäftsführer.

Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot) befreit.

Gesellschafterversammlung: Am 7. Juli 2017 mit folgenden Beschlüssen:
- Stammkapitalerhöhung um EUR 4.435,41
- Neuer Gesellschaftsvertrag
- Umfirmierung und Sitzverlegung

Am 17. Juli 2017 mit folgenden Beschlüssen:
- Feststellung des Jahresabschlusses 2016
- Ergebnisverwendung
- Entlastung der Geschäftsführung für 2016
- Wahl des Abschlussprüfers 2017

Offenlegung des Vorjahresabschlusses: Eingereicht beim elektronischen Bundesanzeiger

Steuerbilanz: Keine gesonderte Steuerbilanz.

Finanzamt: Finanzamt Stuttgart, Steuer-Nr. 99124/01016

**AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG
DER BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2017**

AKTIVA

UMLAUFVERMÖGEN	<u>EUR</u>	30.323,00
	Vorjahr EUR	25.859,59

**I. Forderungen und sonstige
Vermögensgegenstände**

Forderungen gegen Gesellschafter	<u>EUR</u>	30.279,95
	Vorjahr EUR	25.804,54

Die Forderung besteht gegen die Dienste für Menschen gGmbH, Esslingen am Neckar. Es beinhaltet den eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Betrag aus der Erhöhung des gezeichneten Kapitals in Höhe von EUR 4.435,41.

II. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>EUR</u>	43,05
	Vorjahr EUR	55,05

Das Guthaben besteht in Form eines Kontokorrentkontos bei der Evangelischen Bank eG, Kassel.

PASSIVA

EIGENKAPITAL		<u>EUR</u>	<u>30.323,00</u>
	Vorjahr	EUR	25.859,59
I. Gezeichnetes Kapital		<u>EUR</u>	<u>25.564,59</u>
	Vorjahr	EUR	25.564,59
II. Gewinnvortrag		<u>EUR</u>	<u>295,00</u>
	Vorjahr	EUR	255,00
III. Jahresüberschuss		<u>EUR</u>	<u>28,00</u>
	Vorjahr	EUR	40,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.